



**Projektauswahlkriterien
für das Operationelle Programm des Landes
Brandenburg für den Europäischen
Sozialfonds**

**in der Förderperiode 2007 – 2013
gemäß Art. 71 VO (EG) Nr. 1083/2006
für die Förderungen:**

**Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regio-
nalentwicklung stärken (Regionalbudget)**

Inhaltsverzeichnis

A) VERFAHREN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN

- 1) Zuständige Stellen
- 2) Allgemeines Prüfverfahren

B) EINZELNE AUSWAHLKRITERIEN

- 1) Rechtliche Kriterien
- 2) Inhaltliche Kriterien
 - a) allgemeine inhaltliche Kriterien
 - b) Kriterien zur Erfüllung der Querschnittsziele des ESF
 - c) Kriterien auf Ebene der Vorhaben, welchen sich die Projekte und Projektbündel der Landkreise und kreisfreien Städte in der Regel zuordnen lassen müssen.
- 3) Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien

Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 – 2013: Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (Projekt oder Bündel von Projekten) im Bereich des Regionalbudgets

PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN

A) VERFAHREN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN

1) ZUSTÄNDIGE STELLEN

Die Auswahl der Vorhaben für eine Förderung aus dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 – 2013 (ESF-OP 2007 - 2013) im Rahmen der Regionalbudgets obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

2) ALLGEMEINES PRÜFVERFAHREN

Die Förderung von Vorhaben erfolgt durch Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg. Bei der Auswahl und Bewilligung einer Förderung haben die zuständigen Stellen das Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG Bbg) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten. Bei der Anwendung und Auslegung sind die Grund- und Verfahrensrechte zu beachten. Dazu gehört neben dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Verwaltungsverfahren (abgeleitet aus Artikel 3 Grundgesetz) die Möglichkeit des Antragstellers, gemäß §§ 68 ff. VwGO gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch einzulegen und die Verwaltungsentscheidung überprüfen zu lassen.

Die zuständigen Stellen berücksichtigen im Prozess der Gesamtabwägung festgelegte Auswahlkriterien im Rahmen eines schrittweisen Prüfverfahrens. Jedes potenzielle Projekt bzw. Projektbündel muss für die Auswahl alle anwendbaren Kriterien erfüllen. Aufeinander folgende Prüfschritte sind: 1) rechtliche Kriterien, 2) inhaltliche Kriterien, 3) wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien. Im Rahmen der inhaltlichen Kriterien werden die jeweils einschlägigen programm- und vorhabensspezifischen Tatbestände geprüft. Dabei werden jeweils Bedingungen formuliert, welche eine bevorzugte Förderung eines Vorhabens nahe legen. Allerdings ist insgesamt zu beachten, dass es von Seiten der Projektträger auch bei Erfüllung aller Auswahlkriterien keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des ESF-OP 2007 – 2013 gibt.

Die der endgültigen Auswahl zugrunde liegenden Kriterien sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

In Situationen, in denen eine Entscheidung getroffen werden muss zwischen zwei gleichzeitig beantragten Vorhaben, die alle Auswahlkriterien grundsätzlich erfüllen, sind dabei insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Passgenauigkeit des Vorhabens hinsichtlich der im OP und in der Zielvereinbarung mit dem MASF formulierten Ziele,
- der Beitrag, den ein Vorhaben hinsichtlich der im OP und in der Zielvereinbarung vorgenommenen Zielquantifizierung leistet,
- das Ausmaß, in welchem ein Vorhaben einen Beitrag zur Erfüllung der einzelnen Querschnittziele leistet und inwieweit es einen möglichst ausgewogenen Beitrag zu allen Querschnittszielen leistet,
- ob das Vorhaben einen Beitrag zur Erfüllung des Partnerschaftsprinzips leistet,

- im Falle von Qualifizierungsvorhaben, ob das Vorhaben eine transnationale Qualifizierungskomponente umfasst.

Die einzelnen Kriterien werden im Folgenden weiter untersetzt.

B) EINZELNE AUSWAHLKRITERIEN

1) RECHTLICHE KRITERIEN

In einem ersten Schritt werden die Projekte bzw. Projektbündel auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Insbesondere sind dies:

der EG-Vertrag (insbesondere Art. 158 und 146 EG-Vertrag) und die aufgrund des EG-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EG-Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31.07.2006, S. 25) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 07. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung (Amtsblatt der Europäischen Union L 94 vom 08.04.2009, S. 10)
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31.07.2006, S. 12) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 zwecks Aufnahme weiterer Kosten, die für eine Beteiligung des ESF in Betracht kommen (Amtsblatt der Europäischen Union L 126 vom 21.05.2009, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 45/3) vom 15.02.2007, S. 3) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 01. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 250 vom 23.09.2009, S. 1)

- das Landeshaushaltsrecht (insbesondere die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung)
- das EU-Beihilfenrecht
- das Vergaberecht für öffentliche Aufträge

Grundlage für die Förderung im Rahmen des Regionalbudgets ist das ESF-OP 2007 – 2013, Prioritätsachse C „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen“, Strategisches Ziel 7 „Effizienzsteigerung durch Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Akteure am Arbeitsmarkt“ Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es entsprechend zugeordnet werden kann.

Projekte bzw. Projektbündel im Rahmen des ESF-OP 2007 – 2013 können grundsätzlich nur zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2013 bewilligt werden. Sämtliche Ausgaben, für die eine Kofinanzierung aus ESF-Mitteln vorgesehen ist, sind bis 31.12.2014 vom jeweiligen Projektträger tatsächlich zu tätigen. Nur die vom Zuwendungsempfänger innerhalb dieses Zeitraums tatsächlich getätigten Zahlungen sind förderfähig.

Voraussetzung für die Auswahl eines Vorhabens ist daher, dass die Projektplanung erkennen lässt, für welche Dauer die Förderung beantragt wird und dass die oben genannten zeitlichen Vorgaben erfüllt werden können. Der Projektträger muss in der Lage sein, für eine zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises zu sorgen. Eine Prüfung der Verwendungsnachweise muss bis spätestens 30.06.2015 möglich sein.

2) INHALTLICHE KRITERIEN

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen entsprechend 1) wird in einem zweiten Schritt die Übereinstimmung der Projekte bzw. Projektbündel mit den inhaltlichen Kriterien sowie ihren programm- und vorhabensspezifischen Untersetzungen geprüft.

a) inhaltliche Kriterien nach PA C

strategische und spezifische Ziele

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die zur Erreichung der Ziele der Prioritätsachse C und des Strategischen Ziel 7 des Operationellen Programms „Effizienzsteigerung durch Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten der Akteure am Arbeitsmarkt“ beitragen und eine Stärkung der regionalen und lokalen Beschäftigungspolitik widerspiegeln.

Dieses spezifische Ziel 4 der Prioritätsachse C des Operationellen Programms „Stärkung der regionalen und lokalen Beschäftigungspolitik“ wird durch die programmspezifischen Ziele der Förderung untersetzt:

programmspezifische Ziele der Förderung

Bei der Förderung aus Regionalbudgets ist eine Verknüpfung von beschäftigungspolitischen Maßnahmen mit Zielen der Regionalentwicklung zu gewährleisten. Beschäftigungspolitisch werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen, insbesondere langzeitarbeitslosen Frauen und Männern,
2. die Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen, insbesondere langzeitarbeitslosen Frauen und Männern
3. die Anregung von Akteurskooperationen und Netzwerkbildung vor Ort.

Mit der Förderung von Regionalbudgets erhalten alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg die Möglichkeit, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Fördermaßnahmen für Arbeitslose, insbesondere Langzeitarbeitslose, nach regionalen Erfordernissen und in Verknüpfung mit Vorhaben der Regionalentwicklung zu entwickeln und durchzuführen. Zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Akteure am Arbeitsmarkt weisen die Maßnahmen über die Instrumente des SGB, insbesondere des SGB III und SGB II, hinaus (Zusätzlichkeit) und erzielen einen regionalspezifischen Mehrwert. Die Steuerung der Förderung erfolgt über Zielvereinbarungen zwischen MASF und den Landkreisen/kreisfreien Städten. In den Zielvereinbarungen ist die Untersetzung der programmspezifischen Ziele und ihre regionalspezifische Ausrichtung abgebildet. Die Zielvereinbarung wird mit der Zuwendung bindendes Kriterium für die inhaltliche Auswahl von Projekten.

b) Kriterien zur Erfüllung der Querschnittsziele des ESF

Bei der Auswahl der Vorhaben ist ferner zu beachten, welchen Beitrag ein Projekt bzw. Projektbündel zur Erreichung der im ESF-OP 2007 – 2013 benannten Querschnittsziele leistet. Diese sind:

- Chancengleichheit,
- nachhaltige Entwicklung
- Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen

Projekte bzw. Projektbündel, bei denen negative Auswirkungen auf eines der Querschnittsziele zu erwarten sind, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Dagegen sind grundsätzlich Vorhaben mit einer positiven Wirkung auf die im OP formulierten Querschnittsziele bevorzugt zu berücksichtigen. Schließlich sind auch solche Vorhaben bevorzugt zu berücksichtigen, welche einen ausgewogenen Beitrag zu allen genannten Querschnittszielen leisten.

Die Bewertung der Vorhaben bezüglich der Querschnittsziele des ESF-OP 2007 – 2013 muss innerhalb der programmspezifischen Ziele insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

Chancengleichheit

Im Bereich der *Chancengleichheit von Frauen und Männern* erfolgt für das ESF-OP 2007 – 2013 die Zuordnung zu einer Gender-Kategorie:

- 1) Förderaktivität ist geschlechtssensibel ausgerichtet
 - Frauen sind besondere Zielgruppe, Qualitätsmerkmal:.....
z.B. junge Frauen, Frauen 50+, Nichtleistungsbezieherinnen, Gründerinnen, Unternehmerinnen, Studentinnen, Mütter, Pflegende Frauen, Frauen mit Interesse am beruflichen Aufstieg etc.
 - Männer sind besondere Zielgruppe, Qualitätsmerkmal:.....
z.B. Väter, Pflegende Männer, geringqualifizierte Männer, männliche Schulabbrecher etc.
 - Veränderung von Rahmenbedingungen
z.B. flexible Arbeitszeitmodelle, Betriebskita, Rahmenbedingungen für Teilzeitgründungen etc.
 - Entwicklung und Ausbau von Gender-Mainstreaming-Kompetenz
 - anderes (bitte nennen):
- 2) Förderaktivität kann keinen Beitrag zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit leisten
Begründung:.....

und zu den Chancengleichheitszielen des Nationalen Strategischen Rahmenplans für den Einsatz der Strukturfonds in Deutschland 2007-2013 (NSRP)

- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Steigerung der Frauenerwerbsbeteiligung, Abbau der beruflichen horizontalen und vertikalen Geschlechtersegregation
- Stärkung des Unternehmertums und der Existenzgründung von Frauen
- Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation

Berücksichtigt werden auch die quantitative Zielstellung, die Vorkehrungen zur Sicherung der Zielerreichung sowie vorgesehene qualitative Steuerungsinstrumente.

Im Bereich der *Chancengleichheit von benachteiligten Personen* erfolgt für das ESF-OP 2007 – 2013 eine Zuordnung und Bewertung entsprechend folgender Kategorien:

- 1) Förderaktivität ist hauptsächlich auf die Verbesserung der Chancengleichheit von benachteiligten Personengruppen gerichtet
 - anerkannte Minderheiten sind besondere Zielgruppe
 - Migranten/Migrantinnen sind besondere Zielgruppe
 - Menschen mit Behinderung sind besondere Zielgruppe
- 2) Förderaktivität verfolgt dieses Ziel integrativ und nachweisbar
- 3) Förderaktivität verfolgt dieses Ziel nicht

Nachhaltige Entwicklung

Das ESF-OP 2007 – 2013 definiert nachhaltige Entwicklung in den drei Dimensionen: Ökonomie, Ökologie und Soziales. Vorhaben müssen in einer der drei Dimensionen, sollten aber mindestens in zwei der drei Dimensionen als nachhaltig eingestuft werden können. Die Zuordnung und Bewertung erfolgt im Einzelnen nach den folgenden Kategorien:

Ein ökonomisches Nachhaltigkeitsziel ist definiert:

- Erweiterung und Stabilisierung der Unternehmenslandschaft
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen
- Sicherung von Fachkräften für Unternehmen
- Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten durch Stärkung und Stabilisierung von Unternehmenskooperationen und –vernetzung

Ein soziales Nachhaltigkeitsziel ist definiert:

- Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Personengruppen
- Minimierung des Risikos für Existenzgründer und Unternehmensnachfolger
- Chancengerechte Gestaltung von Qualifizierung und Arbeit
- Familiengerechte Gestaltung von Qualifizierung und Arbeit
- Vermeidung und Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung, einschließlich der Verbesserung des Zugangs zu öffentlicher Infrastruktur
- Stärkung bürgerschaftlichen Engagements
- Stärkung des Toleranzgedankens

Ein ökologisches Nachhaltigkeitsziel ist definiert:

- Ökologische Modernisierung von Unternehmen
- Kenntnisvermittlung über ökologische Zusammenhänge und nachhaltige Entwicklung als integrativem Bestandteil von Qualifizierungsvorhaben
- Integration von Aspekten zur Ökologie und zur nachhaltigen Entwicklung bei Aufbau und Weiterentwicklung von Qualifizierungssystemen
- Umsetzung von beschäftigungsfördernden Maßnahmen in ökologisch relevanten Handlungsfeldern
- Beteiligung von Umweltbildungsträgern, Umweltberatungsfirmen und anderen Akteuren aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz bei der Konzipierung und Umsetzung von Vorhaben

Besonders bevorzugt werden solche Projekte oder Projektbündel, welche alle drei Dimensionen in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigen.

Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen

Bei der Auswahl der Vorhaben sind mit Bezug auf das ESF-OP 2007 – 2013 in besonderem Maße Projekte bzw. Bündel von Projekten zu berücksichtigen, welche einen aktiven Beitrag zur Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen leisten. Dies wird entlang folgender Zuordnung bewertet:

- 1) Förderaktivität dient hauptsächlich der Gestaltung des demografischen Wandels und seiner Folgen
- 2) Förderaktivität verfolgt dieses Ziel integrativ und nachweisbar
- 3) Förderaktivität verfolgt dieses Ziel nicht

Neben den Querschnittszielen sind bei der Auswahl der Vorhaben für eine Förderung aus dem ESF-OP 2007 - 2013 auch zu berücksichtigen, dass den Partnern gemäß Art. 5 ESF-VO eine angemessene Beteiligung an den finanzierten Maßnahmen zu ermöglichen ist. Eine Bewertung i.S. des Partnerschaftsprinzips erfolgt insbesondere entsprechend den folgenden Kriterien:

- 1) Förderaktivität ist eine Maßnahme der Sozialpartner (Art.5 III ESF-VO)
- 2) Förderaktivität kommt unmittelbar einzelnen oder mehreren Sozialpartnern zugute.
- 3) Förderaktivität kommt unmittelbar anderen partnerschaftlichen Akteuren (z.B. Regionen, NRO) zugute
- 4) Förderaktivität wirkt sich nicht unmittelbar auf die Sozialpartner oder andere partnerschaftliche Akteure aus.

Schließlich sind bei Qualifizierungsvorhaben solche Projekte bzw. Projektbündel zu bevorzugen, welche eine transnationale Qualifizierungskomponente enthalten. Die Projektbeschreibung muss dabei nachvollziehbar darlegen, dass die Erzielung eines Mehrwertes gegenüber einem entsprechenden Vorhaben ohne transnationale Komponente zu erwarten ist.

c) Kriterien auf Ebene der Vorhaben, welchen sich die Projekte und Projektbündel der Landkreise und kreisfreien Städte in der Regel zuordnen lassen müssen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte wenden unter Beachtung der Kriterien unter a) und b) weitergehende Auswahlverfahren an, die auf die Zielvereinbarung mit dem MASF und weitere spezifische Anforderungen der Landkreise und kreisfreien Städte abgestimmt sind. Typische Förderaktivitäten und Adressaten der Förderung werden in den Zielvereinbarungen dargestellt (Was und wer wird gefördert?).

3) WIRTSCHAFTLICHE UND FACHPOLITISCHE KRITERIEN

Bei Vorliegen auch der allgemeinen inhaltlichen Kriterien und der programm- und vorhabenspezifischen Untersetzungen entsprechend 2) werden die Projekte bzw. Projektbündel entlang folgender wirtschaftlicher und fachpolitischer Kriterien geprüft:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- Gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung

- Fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Verwaltungsstellen)

Nur bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung kann das Vorhaben als förderfähig eingestuft werden.